

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>GLL LÜNEBURG, KATASTERAMT LÜCHOW</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Hinweise:</p> <p>Die Abgabe der Bebauungsplanunterlagen erfolgt überwiegend in digitaler Form. Die Weitergabe der Pläne nach Ausarbeitung erfolgt im pdf-Format. In diesen Bilddateien ist eine Interpretation der Zugehörigkeit der Flurstücksnummern zu einer Flur bzw. Gemarkung nicht mehr gegeben. Im vorliegenden Plan gehören die beplanten Flurstücke zur Gemarkung Plate, Flur 5, der Bereich Tarmitzer Vorfluter und nördlich davon zur Gemarkung Rehbeck, Flur 2, sowie der Bereich K 33 und östlich davon zur Gemarkung Lüchow, Flur 2. Die textliche Ergänzung dieser Flurstückszugehörigkeiten halte ich für sinnvoll.</p>	1	<p>Die Bezeichnung der Gemarkungen und der Flurnummern wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>
2	<p>Die im Liegenschaftskataster auf dem Flurstück 11, Gemarkung Plate, Flur 5 dargestellte Nutzungsartengrenze sollte zur Unterscheidung von den Flurstücksgrenzen auch im Bebauungsplan als Nutzungsartengrenze mit entsprechender Linienart wiedergegeben werden.</p>	2	<p>Die Nutzungsartengrenze wird gestrichelt dargestellt.</p>
1	<p style="text-align: center;"><b>KREISVERBAND DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE</b></p> <p>Der Unterhaltungsverband Jeetzel-Seege hat grundsätzlich keine Einwände gegen die oben genannte Maßnahme. Wir weisen jedoch darauf hin, dass 5,00 m, von der oberen Böschungskante an gemessen, am Gewässer freizuhalten sind. In diesem Bereich dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden und auch die vorgesehene Verwallung darf nicht in diesem Bereich erfolgen.</p>	1	<p>Die textliche Festsetzung Nr. 3 legt von der nördlichen Grundstücksgrenze einen 8 m breiten Saumstreifen fest, der der Sukzession zu überlassen ist. Erst danach wird die Böschung angelegt.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Als Behörde nehme ich wie folgt Stellung: 1. Das FFH-Gebiet am Tarmitzer Vorfluter ist nachrichtlich darzustellen.	1	Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
2	2. <u>Textliche Festsetzung Nr. 3:</u> Im Rahmen dieser textlichen Festsetzung ist vorgesehen, die Böschungsfläche der Silowände etwa 4 - 5-reihig zu bepflanzen. Die Böschungsneigung wird etwa 1 : 1 betragen, die maximale Pflanzhöhe 4 m über vorhandenem Gelände. Auch, wenn es sich hier um die nordexponierte Seite handelt, handelt es sich aufgrund fehlendem Grundwasseranschlusses um einen extremen Pflanzstandort, der offenbar auch nur eine reduzierte Auswahl von Gehölzen zur Anpflanzung zulässt. Von daher wird angeregt, dass die Böschungen der natürlichen Sukzession, ggf. nach einer Erstansaat mit Landschaftsrasen, überlassen werden und der 5 m - Streifen zum Tarmitzer Kanal hin 5-reihig bepflanzt wird. Hierbei können dann auch anspruchsvollere Gehölze gemäß der Pflanzliste zur Verwendung kommen. Vorteil dieser "Umdrehung" ist, dass die Gehölze a) auf den gewachsenen Boden problemloser anwachsen, b) durch eine südseitige Bepflanzung des Entwässerungsgrabens im Gewässer selbst ein reduzierter Krautaufruchts entstehen wird und somit regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen reduziert werden können. Die Gewässerunterhaltung kann einseitig vom nördlich des Vorfluters verlaufenden Weg problemlos ausgeführt werden. c) eine wirksame, das Bauvorhaben einbindende Begrünung erfolgen kann.	2	Die Böschungsneigung beträgt 1 : 1,5. Die textliche Festsetzung wurde um die Ansaat mit Landschaftsrasen ergänzt. Der 5 m Streifen darf aufgrund der Stellungnahme des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände nicht bepflanzt werden. Die Bepflanzung der Böschung bleibt daher bestehen.
3	Die externe Kompensation ( Ersatzmaßnahme) von ca. 2,4 ha innerhalb des Flächenpools 2Alte Jeetzel" ist möglich. Ich bitte den städte-	3	Die externe Kompensation wird auf den Flurstücken 1, 18/3, 18/4 und 18/5, Gemarkung Saaße, durchgeführt. Die derzeitigen Ackerflächen sollen in extensives Grünland umgewandelt werden. Die Begründung wird

## Stellungnahmen gem. § 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>baulichen Vertrag zwischen dem Planungsträger und der NLG in beglaubigter Form vorzulegen. Die tatsächliche externe Kompensationsfläche bitte ich zu digitalisieren und mir zu übersenden. Den erfolgreichen Vollzug der Kompensationsmaßnahme bitte ich zu kontrollieren und ggf. Nachbesserungen zu veranlassen. Ich bitte um entsprechende Ergänzung der Begründung.</p>		entsprechend angepasst. Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Lüchow (Wendland) und der BioWend GmbH & Co.KG für die Errichtung einer Siloplatte am Rehbecker Weg wurde bereits ergänzt. Dem Landkreis liegt eine Ausfertigung vor. Die Hinweise zur Dokumentation der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
4	Zum Schutz der Kompensationspflanzungen bitte ich den Wildverbisszaun festzusetzen.	4	Der Wildverbisszaun wird festgesetzt.
5	<p><u>Hinweis:</u> Ich mache darauf aufmerksam, dass Transporte von der Siloplatte bis zur Biogasanlage mit Frontladern/Siloschneidern wegen der Verschmutzung der Strecke vermieden werden sollten. Ein geschlossenes Transportmittel wird daher empfohlen.</p> <p>Zur o.a Planung nehme ich wie folgt ergänzend Stellung:</p>	5	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	1. Die Ausbildung der Zufahrt bezüglich der Fahrbahnbreiten und -längen wurde bereits im Vorwege abgestimmt. Die auf dem übergebenen Planausschnitt dargestellten Abmessungen entsprechen der Abstimmung. Der auf der Nordseite dargestellte Korbbogen der Einmündung erscheint vom optischen Eindruck der Zeichnung her zu klein. Ich bitte die Abmessungen zu überprüfen.	6	Die Ausführungsplanung wurde in digitaler Form unter die Zeichnung des Bebauungsplans gelegt. Die Festsetzungen sind darauf abgestimmt.
7	2. Der Schichtenaufbau der Einmündung in die K 33 ist zumindest bis zum Ende der Ausrundungsbögen in der Bauklasse IV gemäß RstO, Zeile 1 mit einer 14 cm dicken Asphalttragschicht auszubilden.	7	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
8	3. Soweit der zu querende Graben eine Längsentwässerungsfunktion erfüllt, ist die Überfahrt mit einem Durchlass DN 40 zu versehen.	8	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

## Stellungnahmen gem. § 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
9	<u>Hinweis:</u> Im Zuge des Bauvorhabens sowie der Transporte im laufenden Betrieb bitte ich darauf zu achten, dass keine verkehrsgefährdenden Verschmutzungen der K 33 eintreten. Soweit Verschmutzungen entstehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Hierbei ist das Kehrgut aufzunehmen. Ein Verbringen des Kehrgutes in den Seitenraum ist aufgrund des hieraus resultierenden „Hochwachsens“ der Bankette nicht zulässig.	9	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	<b>REHBECKER BÜRGER, HERR MENKHOFF</b>		
1	Einwände: 1. Mögliche Geruchsemissionen	1	Das Sondergebiet Bioenergie hat einen Abstand von knapp 400 m zum nächstgelegenen Wohnhaus im Außenbereich, das einen anderen Schutzstatus als die Wohnhäuser innerhalb der Ortslage hat, die über 800 m entfernt liegen. Darüber hinaus liegt Rehbeck nicht in der Hauptwindrichtung West / Südwest. Die Siloanlagen sind zusätzlich abgedeckt. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass die Grenzwerte der Technischen Anleitung Luft eingehalten werden. Wie bereits in der Begründung ausgeführt, erfolgt die Überprüfung im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.
2	2. Erhöhtes Verkehrsaufkommen beim Entleeren und Befüllen der Biogasanlage. Da man Rehbeck den direkten Weg nach Lüchow/ Wendland durch den Bau der Umgehungsstraße nehmen wird.	2	Die Anbauflächen für den Mais liegen vorwiegend im Süden des Plangebietes. Daher wird der Anlieferverkehr hauptsächlich von Süden her erfolgen. Im Vergleich zu der heutigen Anliefermenge der Maissilage wird kein zusätzlicher Verkehr entstehen. Die Kreisstraße durch Rehbeck ist aber auch dazu da, überörtlichen Verkehr aufzunehmen.
3	3. Wo wird die entnommene Silage gelagert? Uns ist aus Dahlenburg (Krs. Lüneburg) bekannt, dass durch Anlieferung und	3	Die entnommene Silage wird sofort zur Biogasanlage gefahren und nicht zwischengelagert. Die Geruchsemissionen sind daher nicht vergleichbar.

## Stellungnahmen gem. § 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>REHBECKER BÜRGER, HERR MENKHOFF</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>Einlagerung der Silage eine erhebliche Straßenverschmutzung und Geruchsbelästigung entsteht.</p>		
4	<p>4. Erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Ernte des Mais. Wie auf der Infoveranstaltung mitgeteilt wurde ist die Anlieferung, die durch Rehbeck geführt wird binnen 3-5 Tagen abgeschlossen. Diese Angabe erscheint uns bei einem Einlagerungsvolumen von 40.000 Tonnen/Jahr für zu gering. Zudem variiert die Einlagerungsmenge auch durch Erntemenge, Witterungseinflüsse etc..</p>	4	<p>In die Begründung wird aufgenommen, dass im Zuge des Bauvorhabens sowie der Transporte im laufenden Betrieb darauf zu achten ist, dass keine verkehrsfährdenden Verschmutzungen der K 33 eintreten. Soweit Verschmutzungen entstehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Hierbei ist das Kehrgut aufzunehmen. Ein Verbringen des Kehrgutes in den Seitenraum ist aufgrund des hieraus resultierenden „Hochwachsens“ der Bankette nicht zulässig.</p>
5	<p>5. Besteht für das Bauvorhaben ein Umweltgutachten? Wenn nicht, fordern wir es ein. Da der Bauort des Silos in relativer Nähe zu mehreren fließenden Gewässern liegt wäre es fatal, wenn durch den Betrieb der Anlage das Grundwasser geschädigt wird.</p>	5	<p>Der Anlieferverkehr findet in ca. 4 Wochen im Jahr statt. Da der Großteil der Anbauflächen im Süden des Plangebietes liegt, wird der Hauptverkehr aus südlicher Richtung kommen. Daher ist die Anlieferung durch Rehbeck in ca. 3 – 5 Tagen abgeschlossen. Die Einlagerungsmenge ist mit Landwirten vertraglich abgesichert.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht erstellt worden. Er hat als Grundlage die grünordnerischen Untersuchungen, die für die Planung erarbeitet wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch die bestehenden Gewässer betrachtet. Alle Unterlagen sind Bestandteil der Begründung.</p>
6	<p>Anmerkung: Wir sind im Grundsatz nicht gegen den Bau einer Siloanlage, aber dann bitte in unmittelbarer Nähe der Biogasanlage im Industriegebiet. Die Aussagen der Betreiber der Stärkefabrik und der Artesan halten wir für vorgeschoben, da in direkter Nähe bereits die Biogasanlage steht und minimal weiter die wahrscheinlich einzige Kläranlage in Deutschland, die „stinkt“. Zudem ist es auch im Interesse jeden Bürgers, dass die Anfahrtswege zur Biogasanlage so kurz wie möglich gehalten werden sollten. Laut dem Lageplan, der in der Elbe-Jeetzel-Zeitung veröffentlicht wurde, befinden sich in unmittelbarer Nähe der Biogasanlage durchaus noch geeignete Flächen und da das Landschaftsbild im Bereich des Industriegebietes Dickstätte schon genug geschädigt ist sollte man den</p>	6	<p>Vor Beginn der Planung wurden mehrere Alternativstandorte untersucht. In der Begründung ist zu jedem dieser Standort beschrieben, aus welchen Gründen eine Planung dort nicht durchgeführt werden kann. Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermindern, sind umfangreiche Bepflanzungen eingeplant. Eine Wallanlage schützt den gesamten Bereich und verhindert eine Beeinträchtigung der bestehenden Gewässer. Durch bautechnische Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.</p>

<b>Rd.-Nr.</b>	Stellungnahme von: <b>REHBECKER BÜRGER, HERR MENKHOFF</b>	<b>zu Rd.-Nr.</b>	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
	<p>weiteren Landschaftseingriff so gering wie möglich halten. Der größte Einwand jedoch liegt an der Tatsache, dass sich in direkter Nähe der geplanten Lagerstätte ein wasserführender Verbindungsgraben zwischen Alter Jeetzel und dem Jeetzelkanal befindet, welcher, bei eventueller Verschmutzung, gleich die Wasserqualität beider Fließgewässer beeinträchtigen kann.</p> <p>Wir möchten den Bau einer Siloanlage an der K 33 (Rehbecker Weg) verhindern! Falls erforderlich auch vor Gericht, was die Bildung einer Bürgerinitiative mit sich bringen würde.  Ihr Ansprechpartner bis auf Weiteres:  Jens Menkhoff  Hopfengarten 4  29439 – OT Rehbeck – Lüchow/Wendland</p>		
	<b>JOACHIM LAUBACH, DIETER STARKE</b>		
	<p>Wegen der unter Zeit- und Finanzdruck sehr schnell erteilten Gebietszuweisung und Baugenehmigung der oben genannten Anlage und in Zusammenhang eines Schreibens vom 15.07.2009 von Herrn Jens Menkhoff aus Rehbeck sowie einem am 16.07.2009 im Kreishaus stattgefundenen Treffen zwischen Herr Zöllner von der Stadt- und Samtgemeinde und Herrn Haacke vom Kreisbauamt und uns, äußern wir uns wie folgt:</p>		

## Stellungnahmen gem. § 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>JOACHIM LAUBACH, DIETER STARKE</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Es ist nicht nachvollziehbar das im vorhandenen Gewerbegebiet ansässige Firmen die Erweiterung der Fa. Bio-Wend auf dem anschließenden freien Grundstück blockieren können. Von Herrn Haacke und</p> <p>Herrn Zöllner wurde uns versichert, dass bei einem ordnungsgemäßen Arbeitsablauf die Gefahr der Emissionsbelastung gleich null sei. Die im Absatz 4 unter 11.2.4 anderweitigen Planungsmöglichkeiten genannten Schwierigkeiten wie Bau einer Abbiegespur mit den damit verbundenen angeblich zu hohen Kosten sind völlig überzogen, sieht man sich die notwendigen Straßenbauarbeiten am jetzigen Standort an. Gerade das östlich gelegene und brachliegende direkt anschließende Gewerbegebiet wäre die absolut ideale Lösung.</p>	1	<p>Da die beiden Firmen in unmittelbarer Nähe mit Produkten arbeiten, die dem Pharma- bzw. Lebensmittelbereich zuzuordnen sind, ist nachvollziehbar, dass sie eine mögliche Beeinträchtigung in räumlicher Nähe ausschließen möchten. Eine Emissionsbelastung in 400 m bzw. 800 m Abstand ist damit nicht vergleichbar. Die Kosten für den Bau einer Abbiegespur sind tatsächlich erheblich höher als die Verbreiterung der Fahrbahn am Plangebiet.</p>
2	<p>Wir sind Mitglieder der Dorfgemeinschaft Rehbeck, die hiermit vorsorglich darauf hinweist, dass auch wir uns das Recht nehmen, eine Beeinträchtigung irgendwelcher Art (siehe auch oben angeführtes Schreiben von Herrn Jens Menckhoff) nicht hinnehmen werden.</p>	2	<p>Beeinträchtigungen dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Werte nicht überschreiten. Dies muss im Betrieb der Anlage sichergestellt werden. Zum Schreiben von Herrn Menkhoff siehe obige Ausführungen.</p>